
**Stellungnahme der Deutschen Vereinigung für Soziale Arbeit im Gesundheitswesen (DVSG)
zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu § 217 StGB
(Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung,
BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 26. Februar 2020, 2 BvR 2347/15, Rn. (1-
343), http://www.bverfg.de/e/rs20200226_2bvr234715.html)**

Das Bundesverfassungsgericht hat am 26.2.2020 entschieden, dass das vom Bundestag beschlossene Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung (assistierter Suizid) der Rechtsordnung widerspricht. Das Gericht beruft sich dabei auf das im Grundgesetz verankerte allgemeine Persönlichkeitsrecht. Danach darf jeder Mensch auch selbstbestimmt darüber entscheiden, sein Leben zu beenden und dafür die Hilfe Dritter in Anspruch nehmen zu wollen. Das Bundesverfassungsgericht sieht dennoch einen Konflikt zwischen der Freiheit des Einzelnen und der Pflicht des Staates, das Rechtsgut Leben zu schützen.

Soziale Arbeit verfolgt unter anderem das Ziel Menschen dabei zu stärken, ihre Selbstbestimmung wahren zu können. Dies gilt auch am Lebensende. Somit hat dieses Urteil für die Soziale Arbeit eine Relevanz und eine Auseinandersetzung mit dieser Thematik ist wichtig. In der durch das Urteil entfachten Diskussion wird deutlich, dass die Unterscheidung zwischen assistiertem Suizid und aktiver Sterbehilfe schwierig ist. Schwerkrankte Menschen, die trotz guter palliativer und hospizlicher Versorgung permanent an Schmerzen leiden, können aufgrund der Gesetzesänderung nun ihre Ärzt*innen darum bitten, ihnen ein Arzneimittel zu verschreiben, das ihr Leben beendet. Patient*innen müssen jedoch in der Lage sein, das Medikament selbst einzunehmen. Wenn dies aber nicht mehr möglich ist und Ärzt*innen bei der Einnahme unterstützen fällt dies jedoch unter die aktive Sterbehilfe und ist somit strafbar.

Dennoch hat dieses Urteil zu einer Stärkung der Autonomie des Einzelnen und deren Begleiter*innen, die das Leiden erleben und den Wunsch nach der Beendigung des eigenen Lebens nachvollziehen können, geführt. Von zentraler Bedeutung ist die im Urteil ausdrücklich genannte Pflicht des Staates, das Leben zu schützen. Menschen am Lebensende sind in einer tiefen emotionalen Krise. Das Urteil darf nicht dazu führen, die Angebote für Sterbende zu reduzieren. Die Verweigerung von Behandlung, Begleitung, Dasein und Versorgung könnte dazu führen, dass sich Menschen in der letzten Lebensphase schneller für die Selbsttötung entscheiden, da sie keinen anderen Ausweg sehen. Hier muss Soziale Arbeit ansetzen. Sie darf niemals zulassen, dass bei einer solchen Entscheidung ökonomische Interessen einfließen, zum Beispiel indem diesen Menschen eine Palliativ- und Hospizversorgung entzogen bzw. diese nicht mehr angeboten wird und sie so möglicherweise den Wunsch forcieren, Angebote der Förderung der Selbsttötung in Anspruch zu nehmen.

Aus Sicht der Sozialen Arbeit muss gewährleistet sein, dass Symptome bestmöglich gelindert werden, ein hohes Maß an Lebensqualität besteht und der Lebenswille gestärkt wird. Die Entscheidung über eine Selbsttötung ist ein Prozess, dem ein Dialog mit Zugehörigen und professionell Begleitenden vorhergehen sollte. Die Menschen und deren Zugehörige müssen zu allen Aspekten ihrer Erkrankung, deren Verlauf sowie zu den Versorgungs- und Unterstützungsmöglichkeiten durch ein multiprofessionell aufgestelltes Team beraten, informiert und begleitet werden. Die Umsetzung des rechtlich geregelten assistierten Suizids zu akzeptieren ist eine, wenn auch die letzte Option, die der berufsethischen Haltung Sozialer Arbeit entspricht.

Deutsche Vereinigung für Soziale Arbeit im Gesundheitswesen e. V.
Berlin, 11.03.2020